

Merkblatt zum erforderlichen Krankenversicherungsschutz für die Erteilung / die Verlängerung von Aufenthaltstiteln im Inland

Das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sieht in § 4 Abs. 1 S. 2 folgende Aufenthaltstitel vor:
Visum, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis und Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG.
Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel die Sicherung des Lebensunterhalts voraus.

Bestandteil der Sicherung des Lebensunterhaltes ist nach § 2 Abs. 3 AufenthG auch das Bestehen eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes.

Personen, die i.S.d. § 5 Sozialgesetzbuch (SGB) V pflichtversichert, i.S.d. § 9 SGB V freiwillig versichert oder als Familienangehörige i.S.d. § 10 SGB V mitversichert sind, weisen damit einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz nach. Sie müssen nur ihre entsprechende Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung belegen.

Im Übrigen ist bei allen nicht in einer deutschen gesetzlichen Versicherung Versicherten immer auch zu prüfen, ob die Versicherung einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz gewährleistet. Ausreichend ist der Krankenversicherungsschutz durch eine solche Krankenversicherung dann, wenn dieser nach Art und Umfang dem der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht, d.h., er darf insbesondere keine Leistungsausschlüsse in größerem Umfang vorsehen, dem Versicherten im Krankheitsfall keinen höheren Selbstbehalt als 300 Euro im Jahr abverlangen, keine Begrenzung der zu erstattenden Kosten im Krankheitsfall sowie keine Ablauf- oder Erlöschensklausel hinsichtlich eines bestimmten Lebensalters, der Aufgabe einer Tätigkeit, des Wechsels des Aufenthaltswwecks oder des Verlustes eines legalen Aufenthaltsstatus enthalten. Ein solcher Versicherungsschutz kann ggf. auch durch einen Versicherer mit Sitz im Ausland gewährleistet werden.

Von einem ausreichenden Versicherungsschutz ist immer auszugehen, wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht dem Versicherungsunternehmen bestätigt hat, dass es auf der Grundlage des jeweiligen Versicherungsvertrages die gesetzlichen Voraussetzungen in Bezug auf die Krankenversicherung gem. § 257 Abs. 2a SGB V erfüllt, und die Krankenversicherung dies bescheinigt. Eine Bestätigung der Bundesanstalt wird nicht gegeben, wenn der Versicherungsschutz befristet ist und sich auch nicht automatisch verlängert und wenn keine Überschüsse zur Bildung von Altersrückstellungen gebildet werden, d.h. die Krankenversicherung das Produkt nicht nach Art einer Lebensversicherung kalkuliert hat.

Im Rahmen der Mitwirkungspflicht nach § 82 Abs. 1 AufenthG haben die Antragstellenden den schriftlichen Nachweis des Krankenversicherungsunternehmens vorzulegen, dass es auf der Grundlage des bestehenden Versicherungsvertrages die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 257 Abs. 2 a SGB V erfüllt. Die Ausländerbehörde stellt hierfür ein entsprechendes Formular zur Verfügung. Es werden auch entsprechende Bescheinigungen der Krankenversicherer akzeptiert.

Zusätzlich ist bei Verlängerungen von Aufenthaltserlaubnissen von allen nicht gesetzlich versicherten Personen eine Bescheinigung der Krankenversicherung vorzulegen, dass der Versicherungsschutz durchgehend bestanden hat und nicht zwischenzeitlich gekündigt wurde. Dieser Nachweis ist erforderlich, um zu vermeiden, dass die Krankenversicherung aus Gründen der Kostenersparnis gekündigt und nur anlässlich der Verlängerung des Aufenthaltstitels wieder aufgenommen wird und in der Zwischenzeit kein Krankenversicherungsschutz besteht.

Kann ein durchgehendes Bestehen des Krankenversicherungsschutzes nicht nachgewiesen werden, rechtfertigt sich die Vermutung, dass der Lebensunterhalt in dieser Hinsicht nicht hinreichend sichergestellt ist und ein Versagungsgrund erfüllt ist. Die Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels kann dann abgelehnt werden.

Abweichend von den obigen Ausführungen kann im Einreiseverfahren bei der Zustimmung zur Erteilung eines Visums der Abschluss einer Reiseversicherung für die Einreise und die Dauer der Visumgültigkeit genügen, wenn durch hiesige Referenzpersonen /-unternehmen eine Krankenversicherung der o.g. Art nicht abgeschlossen werden kann und dies nachvollziehbar erklärt wird. In diesem Falle ist aber ein konkretes Angebot einer Krankenversicherung mit Nennung des zu erwartenden Beitragssatzes für die Zeit nach Visumgültigkeit vorzulegen (ebenfalls mit dem von der Ausländerbehörde zur Verfügung gestellten Formular möglich).

Zur ersten Erteilung des Aufenthaltstitels im Inland gelten dann die o.g. Anforderungen, es muss also noch während der Gültigkeit des Visums ein ausreichender Krankenversicherungsschutz abgeschlossen werden.

Anlage („Bescheinigung für die Erteilung / Verlängerung von Aufenthaltstiteln über einen Krankenversicherungsschutz“)

Bescheinigung für die Erteilung / Verlängerung von Aufenthaltstiteln über einen Krankenversicherungsschutz

(bitte von der Krankenversicherung ausfüllen lassen)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel die Sicherung des Lebensunterhalts voraus. Bestandteil der Sicherung des Lebensunterhaltes ist nach § 2 Abs. 3 AufenthG auch das Bestehen eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes.

Ausländische Staatsangehörige, die nicht Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind, müssen ihren Krankenversicherungsschutz über eine nicht gesetzliche Krankenversicherung nachweisen. Dieser Krankenversicherungsschutz muss folgenden Anforderungen genügen:

a) Der Krankenversicherungsschutz entspricht nach Art und Umfang dem der gesetzlichen Krankenversicherung, d.h. er sieht keine Leistungsausschlüsse in größerem Umfang vor, verlangt dem Versicherten im Krankheitsfall keinen höheren Selbstbehalt als 300 Euro im Jahr ab, enthält keine Begrenzung der zu erstattenden Kosten im Krankheitsfall sowie keine Ablauf- oder Erlöschensklausel hinsichtlich eines bestimmten Lebensalters, der Aufgabe einer Tätigkeit, des Wechsels des Aufenthaltszwecks oder des Verlustes eines legalen Aufenthaltsstatus. Der Versicherungsvertrag muss weiter unbefristet abgeschlossen sein bzw. sich automatisch verlängern und nach Art einer Lebensversicherung kalkuliert sein.

b) Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn hat dem Versicherungsunternehmen bestätigt, dass es auf der Grundlage des bestehenden Versicherungsvertrages die gesetzlichen Voraussetzungen in Bezug auf die Krankenversicherung gemäß § 257 Abs. 2 a SGB V erfüllt.

Für Herrn/Frau/Kind
geb. am in
Staatsangehörigkeit

Bestätigung einer bestehenden Krankenversicherung:

Für die o.g. Person bestätigen wir als Krankenversicherung das Bestehen eines Krankenversicherungsvertrages, der den oben unter a) b) a) und b)¹ genannten Kriterien entspricht (Versicherungsbedingungen bitte beifügen):

Der Vertrag besteht ungekündigt und ununterbrochen seit dem
Der monatliche Krankenversicherungsbeitrag beträgt insgesamt €
Der zu zahlende Selbstbehalt beträgt maximal€ pro Jahr.

Bestätigung eines konkreten Krankenversicherungsangebotes:

Für o.g. Person bieten wir ein konkretes Krankenversicherungsangebot, das den oben unter a) b) und/oder a) und b)¹ genannten Kriterien entspricht (Versicherungsbedingungen bitte beifügen).

Möglicher Versicherungsbeginn (Datum):
Zu erwartender monatlicher Beitrag:€
Der zu zahlende Selbstbehalt beträgt maximal€ pro Jahr.

Datum (Unterschrift und Stempel der Versicherung)

¹ Zutreffendes Feld bitte ankreuzen